

# Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern über Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 und Art 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 154) erläßt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

## Verordnung

### §1

#### Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege

(1) Zu Hauptabfahrten für Ski werden erklärt:

##### Suttenabfahrt

Anfang: Bergstation Suttenbahn  
Ende: Talstation Suttenbahn

(2) Zu Hauptskiwanderwegen werden erklärt:

1. Der Skiwanderweg von Sonnenmoos bis Enterrottach entlang der Wallberg-Nordseite und zurück

Rundkurs (Doppelspur) mit ca. 9 km Länge  
Anfang und Ende: Tennisplätze an der Feldstraße

2. Der Skiwanderweg im Gemeindeteil „Sutten“

Rundkurs (Doppelspur) mit ca. 7,5 km Länge  
Anfang und Ende: Parkplatz bei der „Moni-Alm“

3. Der Skiwanderweg von Unterwallberg über Enterrottach über Kühzagl bis Brandstatt

Nur klassisch mit ca. 4 km Länge  
Anfang: Unterwallberg  
Ende: Brandstatt

(3) Der genaue Verlauf der Abfahrten und der Skiwanderwege ergibt sich aus den beiliegenden Kartenausschnitten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (4) Die Kennzeichnung der Hauptabfahrten und der Skiwanderwege bestimmt sich nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 215).

## **§2**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder auf einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer und Langläufer verhütet werden können.

## **§3**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern über die Hauptabfahrten und die Verordnung über die Hauptskiwanderwege jeweils vom 1. März 1996 außer Kraft.

Rottach-Egern, 24. Februar 2016

Gemeinde Rottach-Egern



Christian Köck  
Erster Bürgermeister